

Sonderbedingungen für die Beitragsermäßigung im Alter (BE)

Für Personen mit Tarifen, zu denen geschlechtsabhängig kalkulierte Beiträge erhoben werden (Bisex) gelten die "Sonderbedingungen für die Beitragsermäßigung im Alter (BE)" in Verbindung mit den Allgemeinen Versicherungsbedingungen Teil I (Musterbedingungen 2009 des Verbandes der Privaten Krankenversicherung MB/KK 09) und Teil II (Allgemeine Tarifbedingungen der Barmenia Krankenversicherung a. G. TB/KK 11) für die ebenfalls vereinbarten Krankheitskosten-, Pflegeergänzungs- und Krankenhaustagegeldtarife.

Für Personen mit Tarifen, zu denen geschlechtsunabhängig kalkulierte Beiträge erhoben werden (Unisex), gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen Teil I (Musterbedingungen 2009 des Verbandes der Privaten Krankenversicherung MB/KK 09) und Teil II (Allgemeine Tarifbedingungen der Barmenia Krankenversicherung a. G. TB/KK 13).

Die Sonderbedingungen enthalten ergänzend dazu die auf den nächsten Seiten folgenden speziellen Regelungen.

Bezeichnung der **Sonderbedingungen für die Beitragsermäßigung im Alter** im Versicherungsschein: **BE67**

Stand 01.08.2016

Barmenia
Krankenversicherung a. G.
Hauptverwaltung
Barmenia-Allee 1
42119 Wuppertal

Inhaltsübersicht

Seite

A Vorbemerkung

1. Wer kann die "Sonderbedingungen für die Beitragsermäßigung im Alter (BE)" vereinbaren? 4
2. Was ist das Wesen der Sonderbedingungen? 4

B Beitragsermäßigung

1. Wie hoch kann die Beitragsermäßigung vereinbart werden? 4
2. Wann beginnt die Beitragsermäßigung? 4
3. Kann die Beitragsermäßigung auch früher beginnen? 4
4. Was geschieht mit der Beitragsermäßigung, wenn ein Grundtarif beitragsfrei gestellt wird? 5

C Beiträge

1. Wie berechnet sich der Beitrag und wie lange ist er zu zahlen? 5
2. Wann dürfen wir den Beitrag anpassen? 6

D Anpassung des Ermäßigungsbetrages vor der Ermäßigungsphase

1. Wann und wem werden Erhöhungen angeboten? 5
2. Wann können Sie den Ermäßigungsbetrag individuell anpassen? 6

E Beitragsfreie Dynamik in der Ermäßigungsphase

F Änderung des Versicherungsschutzes

1. Welche Folgen hat es, wenn sich die Grundtarife ändern? 6
2. Was geschieht mit der Alterungsrückstellung? 7
3. Wann kann sich der Nachlass aus der Alterungsrückstellung ändern? 7
4. Wie wirken sich Anwartschaftsversicherungen und Ruhensvereinbarungen für Grundtarife aus? 7

G Beendigung der Grundtarife

1. Welche Folgen hat die Kündigung der Grundtarife? 7
2. Was geschieht mit der Alterungsrückstellung? 7
3. Besteht Anspruch auf einen Übertragungswert? 7

H Beendigung der Sonderbedingungen

- | | | |
|----|---|---|
| 1. | Wann können Sie die Sonderbedingungen kündigen? | 8 |
| 2. | Was ist bei einer Kündigung zu beachten? | 8 |
| 3. | Was geschieht bei Tod? | 8 |

Anhang

- | | | |
|--|--|---|
| | Erklärung wichtiger Fachbegriffe (Glossar) | 9 |
|--|--|---|

A Vorbemerkung

1. Wer kann die "Sonderbedingungen" für die Beitragsermäßigung im Alter (BE)" vereinbaren?

Sie können die "Sonderbedingungen für die Beitragsermäßigung im Alter (BE)" vereinbaren, wenn Sie mindestens 21 Jahre alt sind. Spätester Termin für den Abschluss ist der Erste des Monats, in dem Sie 55 Jahre alt werden.

Weitere Voraussetzung ist, dass Sie bei der Barmenia Krankenversicherung a. G. Grundtarife vereinbaren bzw. vereinbart haben. Grundtarife sind alle Krankheitskosten-, Pflegeergänzungs- und Krankenhaustagegeldtarife. Ausgenommen sind die staatlich geförderte ergänzende Pflegeversicherung und die Tarife der betrieblichen Krankenversicherung (bKV).

Sie vereinbaren die "Sonderbedingungen für die Beitragsermäßigung im Alter (BE)" zunächst für die Dauer von zwei Jahren. Sie verlängern sich jeweils um ein Jahr, wenn Sie sie nicht fristgemäß kündigen (siehe Abschnitt H 1).

Zum besseren Verständnis nennen wir die "Sonderbedingungen für die Beitragsermäßigung im Alter (BE)" im Folgenden nur Sonderbedingungen.

2. Was ist das Wesen der Sonderbedingungen?

Ziel der Sonderbedingungen ist es, den Krankenversicherungsbeitrag im Alter planmäßig um den vereinbarten Ermäßigungsbetrag zu reduzieren. Dazu zahlen Sie in jüngeren Jahren einen höheren Beitrag und erhalten in späteren Jahren eine finanzielle Entlastung.

Enden die Sonderbedingungen (z. B. auf Grund Ihrer Kündigung oder im Todesfall), können die eingezahlten Beiträge nicht zurückgezahlt (auch nicht teilweise) oder an eine andere versicherte Person übertragen werden. Gleiches gilt für die gebildete ► Alterungsrückstellung.

B Beitragsermäßigung

1. Wie hoch kann die Beitragsermäßigung vereinbart werden?

Sie dürfen höchstens einen ► Ermäßigungsbetrag von 100 % des Beitrags für die Grundtarife (siehe Abschnitt A 1) und aller bei der Barmenia bestehenden der Beitragsentlastungskomponenten vereinbaren. Der Beitrag für den gesetzlichen Zuschlag (GZ) bleibt dabei außen vor.

2. Wann beginnt die Beitragsermäßigung?

Vom Ersten des Monats an, der auf den 67. Geburtstag folgt, reduziert sich der monatlich zu zahlende Beitrag für die Grundtarife automatisch um den Ermäßigungsbetrag. Der Beitrag für die Sonderbedingungen ist jedoch für die gesamte Versicherungsdauer zu zahlen, das heißt auch für die Zeit nach Ermäßigungsbeginn.

3. Kann die Beitragsermäßigung auch früher beginnen?

Der Beginn der Beitragsermäßigung kann auch vorgezogen werden. Diese Option ist einmalig. Sie können sie frühestens ein Jahr im Voraus und nicht rückwirkend ausüben. Wenn Sie die Beitragsermäßigung vorziehen möchten, informieren Sie uns bitte spätestens einen Monat vor dem gewünschten früheren Zeitpunkt.

Frühester Zeitpunkt ist der Erste des Monats, der auf den 62. Geburtstag folgt. Voraussetzung ist, dass die Sonderbedingungen zum vorgezogenen Zeitpunkt mindestens zehn Jahre bestehen.

Beispiel (Geburtsdatum: 02.07.1963):

Planmäßiger Beginn der Beitragsermäßigung: (Erster des Monats, der auf den 67. Geburtstag folgt)	01.08.2030
Frühestmöglicher und gewünschter Beginn der Beitragsermäßigung: (Erster des Monats, der auf den 62. Geburtstag folgt)	01.08.2025
Frühester Termin, um das gewünschte Vorziehen des Ermäßigungsbeginns mitzuteilen:	01.08.2024
Spätester Termin für die Information an uns:	01.07.2025

Wenn Sie den Ermäßigungsbeginn vorziehen, ergibt sich gemäß den technischen Berechnungsgrundlagen ein niedrigerer Ermäßigungsbetrag. Dieser ist dann auch Basis für die spätere Dynamik nach Ermäßigungsbeginn (siehe Abschnitt E).

4. Was geschieht mit der Beitragsermäßigung, wenn ein Grundtarif beitragsfrei gestellt wird?

Verschiedene Grundtarife sehen als Leistung für bestimmte Anlässe eine ► Beitragsbefreiung vor. Wenn die Beitragsermäßigung im Alter bereits begonnen hat und die Beitragsbefreiung eintritt, wird die Beitragsermäßigung im Alter für andere, nicht von der Beitragszahlung befreite Tarife bis maximal zum Nullbeitrag angerechnet. Den Anteil, der nicht beitragsmindernd angerechnet werden kann, stellen wir zurück und setzen ihn bei einer Beitragserhöhung in einem anderen Tarif beitragsmindernd ein.

Wenn die Beitragsbefreiung endet, wird der zurückgestellte Anteil gemäß den technischen Berechnungsgrundlagen wieder berücksichtigt.

Auch wenn die Beitragsbefreiung längere Zeit andauert, gilt: **Die Beitragsermäßigung im Alter kann nicht ausgezahlt (auch nicht teilweise) oder an eine andere versicherte Person übertragen oder ausgezahlt werden.**

C Beiträge

1. Wie berechnet sich der Beitrag und wie lange ist er zu zahlen?

Wenn Sie die Sonderbedingungen vereinbaren, erhöht sich der monatliche Beitrag für die Grundtarife um einen Zusatzbeitrag. Der Zusatzbeitrag für jeden 1,00 EUR Ermäßigungsbetrag ergibt sich aus der jeweils gültigen Beitragsübersicht. Er ist für die gesamte Versicherungsdauer zu zahlen, das heißt **auch in der Zeit nach dem Ermäßigungsbeginn.**

2. Wann dürfen wir den Beitrag anpassen?

Der von Ihnen zu zahlende Beitrag kann sich ändern. Wann wir den Beitrag anpassen dürfen, ist in § 8b der Musterbedingungen (MB/KK 09 in Verbindung mit TB/KK 11 bzw. TB/KK 13) geregelt. Maßgeblich für die Sonderbedingungen ist dabei ausschließlich die Sterblichkeitsveränderung. Hierzu vergleichen wir zumindest jährlich die erforderlichen* mit den in den technischen Berechnungsgrundlagen kalkulierten Sterbewahrscheinlichkeiten gemäß § 16 der Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV). Zeigt dieser Vergleich, dass die tatsächlichen von den kalkulierten Sterbewahrscheinlichkeiten um mehr als 5 % abweichen, überprüfen wir die Beiträge und passen sie - soweit erforderlich - mit Zustimmung des Treuhänders an.

* Das heißt, die zuletzt von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) veröffentlichten Sterbewahrscheinlichkeiten.

D Anpassung des Ermäßigungsbetrages vor der Ermäßigungsphase

1. Wann und wem werden Erhöhungen angeboten?

Im Abstand von maximal fünf Jahren bieten wir Ihnen an, den Ermäßigungsbetrag bis maximal zum Höchstbetrag (siehe Abschnitt B 1) zu erhöhen.

Sie erhalten von uns ein schriftliches Erhöhungsangebot für alle im Vertrag versicherten Personen, die

- a) noch nicht 55 Jahre alt sind,
- b) in den letzten zwei Jahren keine Beitragsermäßigung im Alter neu vereinbart oder erhöht haben und
- c) für ihre Grundtarife zum Erhöhungszeitpunkt weder eine Anwartschaftsversicherung noch eine Ruhensvereinbarung abgeschlossen haben.

Wenn Sie das Erhöhungsangebot annehmen, erhöht sich auch der zu zahlende Beitrag. Für die Beitragsermittlung ist das zum Zeitpunkt der Erhöhung erreichte tarifliche Eintrittsalter der versicherten Person maßgeblich.

2. Wann können Sie den Ermäßigungsbetrag individuell anpassen?

Sie können den Ermäßigungsbetrag zudem jederzeit ohne Gesundheitsprüfung und unter Beachtung des Höchstbetrages (siehe Abschnitt B 1) erhöhen. Sie haben dann auch einen höheren Beitrag zu zahlen. Für die Beitragsermittlung ist das zum Zeitpunkt der Erhöhung erreichte tarifliche Eintrittsalter der versicherten Person maßgeblich. Spätester Termin für eine Erhöhung ist der Erste des Monats, in dem Sie 55 Jahre alt werden.

E Beitragsfreie Dynamik in der Ermäßigungsphase

Wir erhöhen den Ermäßigungsbetrag - für Sie ohne Mehrbeitrag - um jeweils 5 % des Ausgangsbetrags. Ausgangsbetrag ist der bei Ermäßigungsbeginn geltende Betrag. Der Betrag wird alle drei Jahre erhöht. Zuletzt in dem Kalenderjahr, in dem Sie 97 Jahre alt werden.

Beispiel (ausgehend von einem Ermäßigungsbetrag von 100,00 EUR):

Vollendetes Lebensjahr	Steigerung des Ermäßigungsbetrags EUR
67	100,00
70	105,00
73	110,00
(...)	(...)
91	140,00
94	145,00
97	150,00

F Änderung des Versicherungsschutzes

1. Welche Folgen hat es, wenn sich die Grundtarife ändern?

Wenn Sie Ihre Grundtarife ändern, kann das Einfluss auf die Höhe des Ermäßigungsbetrags haben. Die Grenze von 100 % des Beitrags für die Grundtarife und der Beitragsentlastungskomponenten darf nicht überschritten werden (siehe Abschnitt B 1). Überschreitet der Ermäßigungsbetrag durch die Vertragsänderung die Grenze, wird er zum gleichen Zeitpunkt auf 100 % reduziert.
2. Was geschieht mit der Alterungsrückstellung?

Die für den reduzierten Teil nach den ► technischen Berechnungsgrundlagen gebildete ► Alterungsrückstellung wird als Nachlass unmittelbar auf Ihren monatlich zu zahlenden Beitrag angerechnet (maximal bis zum Nullbeitrag). Wenn wir einen Teil der Alterungsrückstellung zu diesem Zeitpunkt nicht anrechnen können (etwa weil der Beitrag bereits Null beträgt), berücksichtigen wir ihn beitragsmindernd, wenn sich der Beitrag erhöht.

Wir verfahren auf die gleiche Weise in folgenden Fällen:

 - Sie reduzieren den Ermäßigungsbetrag, während die Grundtarife unverändert bleiben.
 - Sie kündigen die Sonderbedingungen. In diesem Fall können wir die gebildete Alterungsrückstellung nur dann als ► Nachlass auf den Beitrag anrechnen, wenn mindestens ein Grundtarif bestehen bleibt.
3. Wann kann sich der Nachlass aus der Alterungsrückstellung ändern?

Die Höhe dieses Nachlasses kann sich bei einer Beitragsanpassung (siehe Abschnitt C 2) gemäß den technischen Berechnungsgrundlagen ändern.
4. Wie wirken sich Anwartschaftsversicherungen und Ruhensvereinbarungen für Grundtarife aus?

Wenn Sie vor Ermäßigungsbeginn eine Anwartschaftsversicherung oder eine Ruhensvereinbarung für die Grundtarife abschließen, gilt der Höchstbetrag (siehe Abschnitt B 1) nicht. Sie können die Sonderbedingungen unverändert fortführen. Das heißt, der Ermäßigungsbetrag muss nicht reduziert werden. Für die Sonderbedingungen selbst kann keine Anwartschaftsversicherung vereinbart werden.

Wenn Sie nach Ermäßigungsbeginn eine Anwartschaftsversicherung oder eine Ruhensvereinbarung für die Grundtarife abschließen, gilt Folgendes: Wir setzen den Teil des Ermäßigungsbetrags aus, der über den Beitrag für die Grundtarife einschließlich Beitragsentlastungskomponenten hinausgeht (bis maximal zum Nullbeitrag). Den ausgesetzten Anteil stellen wir zurück, bis die Anwartschaftsversicherung oder Ruhensvereinbarung endet. Danach wird er gemäß den technischen Berechnungsgrundlagen wieder wirksam.

G Beendigung der Grundtarife

1. Welche Folgen hat die Kündigung der Grundtarife?

Da die Sonderbedingungen nur zusammen mit Grundtarifen bestehen können (siehe Abschnitt A 1), enden sie - ohne dass es Ihrer Kündigung bedarf - automatisch, wenn sämtliche Grundtarife enden.
2. Was geschieht mit der Alterungsrückstellung?

Bleibt kein Grundtarif bestehen, verfällt die Alterungsrückstellung zu Gunsten der Versichertengemeinschaft. Der Anspruch auf den Übertragungswert bleibt davon ausgenommen.

Die Alterungsrückstellung kann nicht ausgezahlt (auch nicht teilweise) oder an eine andere versicherte Person übertragen oder ausgezahlt werden.
3. Besteht Anspruch auf einen Übertragungswert?

Sie haben Anspruch auf einen ► Übertragungswert nach § 13 Abs. 8 der Musterbedingungen (MB/KK 09 in Verbindung mit TB/KK 11 bzw. TB/KK 13), wenn

- Sie Ihren Vertrag über eine ► substitutive Krankheitskostenversicherung kündigen und
- gleichzeitig einen neuen substitutiven Vertrag bei einem anderen privaten Krankenversicherungsunternehmen abschließen.

H Beendigung der Sonderbedingungen

1. Wann können Sie die Sonderbedingungen kündigen?

Unter welchen Voraussetzungen Sie die Sonderbedingungen kündigen können, ist in § 13 der Musterbedingungen (MB/KK 09 in Verbindung mit TB/KK 11 bzw. TB/KK 13) geregelt.

Sie vereinbaren die Sonderbedingungen zunächst für die Dauer von zwei Jahren. Enden vor Ablauf der zwei Jahre sämtliche Grundtarife, enden auch die Sonderbedingungen (siehe Abschnitt G 1). Nach Ablauf der zwei Jahre können Sie die Sonderbedingungen jeweils zum Ende des ► Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung muss drei Monate vorher bei uns eingegangen sein.

2. Was ist bei einer Kündigung zu beachten?

Wenn Sie die Sonderbedingungen kündigen, rechnen wir die nach den technischen Berechnungsgrundlagen gebildete Alterungsrückstellung als Nachlass unmittelbar auf Ihren monatlich zu zahlenden Beitrag an (maximal bis zum Nullbeitrag). **Die Höhe des Nachlasses aus der Alterungsrückstellung kann sich bei einer Beitragsanpassung ändern.**

Auf Tarife, die keine Grundtarife sind (siehe Abschnitt A 1), kann der Nachlass nicht angerechnet werden.

Bleibt kein Grundtarif bestehen, verfällt die Alterungsrückstellung zu Gunsten der Versicherungsgemeinschaft. **Die Alterungsrückstellung kann nicht ausgezahlt (auch nicht teilweise) oder an eine andere versicherte Person übertragen oder ausgezahlt werden.**

3. Was geschieht bei Tod?

Die Sonderbedingungen enden mit dem Tod. Auch in diesem Fall verfällt die Alterungsrückstellung zu Gunsten der Versicherungsgemeinschaft. **Sie kann nicht ausgezahlt (auch nicht teilweise) oder an eine andere versicherte Person übertragen oder ausgezahlt werden.**

Anhang

Erklärung wichtiger Fachbegriffe (Glossar)

Alterungsrückstellung

Es ist allgemein bekannt, dass es mit zunehmendem Alter wahrscheinlicher wird, medizinische Leistungen in Anspruch nehmen zu müssen. Demzufolge müssten die Beiträge alleine auf Grund des Älterwerdens von Jahr zu Jahr steigen. Um das zu vermeiden, wird ein durchschnittlicher Beitrag berechnet. Dieser ist in jungen Jahren höher als die tatsächlich benötigten Leistungen. Der übersteigende Betrag wird in der Alterungsrückstellung verzinslich angelegt. Wenn in späteren Lebensjahren die kalkulierten Kosten für Gesundheitsleistungen höher sind als der Beitrag, wird die Lücke aus der vorher gebildeten Alterungsrückstellung gedeckt.

Aus den Beiträgen für die Sonderbedingungen wird eine zusätzliche Alterungsrückstellung gebildet. Aus ihr wird die Beitragsermäßigung im Alter finanziert.

Beitragsbefreiung

In verschiedenen Krankenversicherungstarifen ist die Beitragsbefreiung eine eigene tarifliche Leistung. Beitragsbefreiung bedeutet, dass unter bestimmten Voraussetzungen Versicherungsschutz besteht, ohne dass ein Beitrag dafür gezahlt werden muss.

Ermäßigungsbetrag

Der Ermäßigungsbetrag ist der Betrag, um den sich der monatlich zu zahlende Krankenversicherungsbeitrag (Grundtarife einschließlich Beitragsentlastungskomponenten) im Alter reduziert.

Grundtarife

Die Sonderbedingungen können nicht alleine, sondern nur in Verbindung mit Krankheitskosten-, Pflegeergänzungs- und Krankenhaustagegeldtarifen vereinbart werden. Nicht dazu zählt insbesondere die staatlich geförderte ergänzende Pflegeversicherung und die Tarife der betrieblichen Krankenversicherung (bKV).

Nachlass

Als Nachlass wird der Betrag bezeichnet, der sich bei einer Kündigung aus der Verwendung der Alterungsrückstellung errechnet. Ab dem Ersten des Monats, der auf den planmäßigen oder vorgezogenen Ermäßigungsbeginn folgt, wird er monatlich auf den zu zahlenden Krankenversicherungsbeitrag angerechnet (maximal bis zum Nullbeitrag).

Substitutive Krankheitskostenversicherung

Was unter einer "substitutiven Krankenversicherung" zu verstehen ist, hat der Gesetzgeber in § 146 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) geregelt. Gemeint ist ein privater Krankenversicherungsschutz, der ganz oder teilweise den im gesetzlichen Sozialversicherungssystem vorgesehenen Kranken- oder Pflegeversicherungsschutz ersetzen kann.

Technische Berechnungsgrundlagen

Die technischen Berechnungsgrundlagen beschreiben die Grundsätze, nach denen die Beiträge und die Alterungsrückstellung berechnet werden. Sie enthalten außerdem die verwendeten Rechnungsgrundlagen, alle Daten zur Herleitung der Beiträge und die mathematischen Formeln. Die technischen Berechnungsgrundlagen werden stellvertretend für die Versichertengemeinschaft von einem unabhängigen mathematischen Treuhänder geprüft.

Übertragungswert

Der Übertragungswert gemäß § 13 Abs. 8 der Musterbedingungen (MB/KK 09 in Verbindung mit TB/KK 11 bzw. TB/KK 13) wird bei einem Wechsel des Versicherers innerhalb der privaten Krankenversicherung mitgegeben. Er entspricht dem Wert der angesammelten Alterungsrückstellung, ist jedoch auf die Alterungsrückstellung des Basis tarifs begrenzt. Hinzu kommt die Rückstellung aus dem gesetzlichen Zuschlag.

Versicherungsjahr

Das erste Versicherungsjahr beginnt mit dem Beginn der Versicherung. Alle folgenden Versicherungsjahre beginnen oder enden entsprechend. Zum Beispiel: Beginn der Versicherung ist der 1.2., dann endet das Versicherungsjahr am 31.1. des folgenden Jahres.